

EIN ARABISCHES POENITENTIALE BEI DEN KOPTEN

ÜBERSETZT VON

Prof. GEORG GRAF

Codex Vaticanus arabicus 162, aus mehreren nach Herkunft, Zeit und Inhalt verschiedenartigen Fragmenten zusammengefügt, enthält an erster Stelle eine Anleitung zur Entgegennahme des Sündenbekenntnisses, von der allerdings Anfang und Ende fehlen, die aber durch die Aufnahme eines vollständigen Registers von Bußvorschriften an Bedeutung gewinnt. Unter zwei Gesichtspunkten verdient dieser Liber poenitentialis — um den aus der gleichartigen abendländischen Literatur bekannten terminus beizubehalten — besondere Aufmerksamkeit; erstens als Zeuge der Überlieferung morgenländischer Bußdisziplin überhaupt, als welcher er die spärliche Zahl solcher Dokumente vermehrt, und dann im besonderen als ein Beitrag für die Geschichte des Bußwesens der ägyptischen Nationalkirche, in welcher ja die Beichtpflicht eine beträchtliche Zeit lang heiß umstritten war¹, und für deren Jurisdiktionsbereich er geschrieben ist.

Der vorhandene Rest umfaßt 19 Blätter (175 × 120 mm mit je 19 Zeilen), die mit den bekannten koptischen Kursivziffern 2—20 numeriert sind; es fehlt also am Anfang nur ein Blatt. Die Blätter waren einmal stellenweise aneinandergeklebt und wurden wieder losgelöst, wodurch die Schrift beschädigt wurde. Diese, ein ägyptisches Nashī, weist auf die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts. Die diakritischen Punkte fehlen oft, so daß die Lesung gewisser Wörter erschwert ist. Noch schlimmer als um die Orthographie ist es um die Sprache bestellt. Grammatikalische Regeln der Kongruenz und Rektion u. a. werden nicht beachtet; an manchen Stellen ist die Sprache geradezu barbarisch und verrät die Unbeholfenheit eines wenig gebildeten Übersetzers. Einen großen Teil der Schuld an der Entstellung des Textes trägt aber auch der Schreiber. Denn er hat es in seiner Nachlässigkeit und Gedankenlosigkeit fertig gebracht, mehrmals mitten in einem Satz und in einer Zeile unzusammenhängende Worte aneinanderzureihen, indem er bei der Abschrift längere Stellen übersah oder ganze Blätter seiner Vorlage überschlug oder deren Lücken nicht beachtete.

¹ Siehe G. Graf, *Ein Reformversuch innerhalb der koptischen Kirche im zwölften Jahrhundert*. Paderborn 1923. S. 38—71.

Der Befund der Textgestalt ist folgender.

Ohne irgendwie äußerlich bemerkbar gemacht zu sein, sind doch vier Teile unterscheidbar: I. der Rest eines kurzen Buß-Ordo; II. eine ausführliche *Instructio pastoralis* für den Confessarius, die einem Klostervorsteher Theodoros des berühmten Antoniusklosters zugeeignet wird und „Kanon der Beicht“ betitelt ist. In unmittelbarer Verbindung damit und so ebenfalls noch zum Werke des Theodor gehörig, folgt III. eine Bußordnung mit 78 Kanones. IV. Eine nochmalige umfangreiche Anweisung an die Beichtväter. Da hier auf frühere Teile zurückverwiesen ist und die zugrunde liegenden Quellen die gleichen sind wie im II. Teil, so kann auch dieser IV. Teil als zum Werke des Theodor gehörig betrachtet werden, wengleich durch die vom Abschreiber verschuldete Lücke unmittelbar nach dem letzten Bußkanon eine zu vermutende Überleitung oder Überschrift verlorengegangen ist.

Jedoch erweist sich das Ganze keineswegs als das Originalwerk eines hier Theodor genannten Autors. Vielmehr sind einzelne Stücke im II. Teil (b) als Entlehnung aus einem gleichartigen griechischen Werke erkennbar, das als „Kanonarion des Mönches und Diakons Johannes überliefert und zum erstenmal von Joh. Morin in seinem *Commentarius historicus de disciplina in administratione sacramenti Poenitentiae*, Paris 1651, Appendix pp. 101—117 herausgegeben ist. Ein anderes Stück (d) desselben Teiles gehört dem Poenitiale des Johannes Jejunator zu, das ebenfalls Morin l. c. pp. 76—90 veröffentlichte und bei Migne, *P.G. LXXXVIII*, Sp. 1889—1917 nachgedruckt ist. Der IV. Teil ist in seiner Ganzheit nur eine Sammlung oder Kompilation, zu der wieder Überlieferungsgut unter dem Namen des Johannes Jejunator den Grundstock bildet, nämlich einerseits wieder (in Abschnitt b) jenes Poenitiale, wobei der ausgewählte Text identisch ist mit einem Teile des Kanonarion des Johannes Monachus, und andererseits (in a und c) jener Text, der als Auszug eines Nomokanon des Fasters von Theodor Balsamon überliefert ist, nur lateinisch bei Migne, a. a. O. Sp. 1935/36.

Eine wertvolle Ergänzung und Erklärung zu dieser für den koptischen Klerus gemachten Sammlung in *Vat. ar. 162* (= K) liefert eine melchitische Sammlung in *Vat. ar. 174* (= M). Dieser Codex, ein in den Jahren 1541 bis 1574 von dem Bischof Gregor von Aleppo zusammengeschriebener Kollektaneenband mannigfachsten Inhalts, bietet folgende zum Bußwesen einschlägige Stücke: (ff. 216^r—218^r) „Kanones des hl. Johannes des Fasters, wie das Bekenntnis zu geschehen hat“, das sind Auszüge aus dessen Liber poenitentialis bei Migne a. a. O. Sp. 1889—1896; (ff. 220^r—222^r) Fortsetzung von Kanones desselben Johannes, das sind Auszüge aus dem Kanonarion des „Johannes monachus“ bei J. Morin a. a. O. S. 107 B bis 109 E; mehrere Reihen von anonym gegebenen Kanones, unter denen wie-

der Exzerpte aus den Schriften des Johannes J. erscheinen, nämlich (ff. 222^r—224^r), Migne a. a. O. Sp. 1913 B—D. 1916 A—D und (ff. 224^r bis 225^r) ebd. Sp. 1928 D (Αἱ δὲ ἐπιτιμῆσεις) — 1928 B, ferner demselben Johannes zugeschriebene, mir bisher nicht nachweisbare Kanones (ff. 225^v bis 231^v). Das wichtigste Stück aber ist (ff. 231^v—238^v) dasjenige mit der Überschrift: „Was der Vater, der hl. Theodoros, Vorstand des Klosters Studion, bestimmt hat über die, welche ihre verborgenen Sünden beichten, und über die Lehrer, welche nach diesen fragen“.

Inhaltlich ist dieser letzte Teil identisch mit K III Kanon 1—40 Anfang (+ 44) mit Auslassung von zwei (18. 22) und Zusatz einiger bei K fehlenden Kanones¹. Eine Vergleichung der Texte der beiden Sammlungen ergibt folgenden Tatbestand: In jenen Teilen, welche auf dem Wege der Kompilation aus den unter dem Namen des Johannes umgehenden Schriften abgeleitet sind, bieten K und M verschiedene voneinander unabhängige Übersetzungen, wobei M einen sprachlich korrekteren, wenn auch nicht klassischen Text darstellt, während K einen unbeholfenen Übersetzer verrät. Was aber M in den Kanones des „Theodor“ mit K gemeinsam hat, gehört in seinem Ursprung einer und derselben Übersetzung zu, wenn auch nicht wenige sprachliche Modifikationen und Verschiedenheiten vorkommen.

Überlieferungsgeschichtlich stehen wir, soweit ich bis jetzt sehen kann, vor dieser Sachlage: Auf melchitischer Seite gab es eine arabische Bearbeitung der unter dem Namen des Johannes des Fasters bekannten Schriften; daneben bestand noch eine andere Sammlung von Kanones unter dem Namen des Studiten Theodor, deren Unechtheit von vornherein feststeht. Auf koptischer Seite hat ein Unbekannter, wahrscheinlich zur Ausfüllung einer Lücke in dieser Art der kirchlich-praktischen Literatur, die Sammlung des „Theodor von Studion“ übernommen, aber, um die Entlehnung zu verdecken und die Annahme schmackhafter zu machen, als Urheber einen Oberen des heimischen, berühmten Antoniusklosters ausgegeben unter gleichzeitiger Vornahme von Änderungen und Beigabe von Zusätzen mit Berücksichtigung der Bedürfnisse und der Gewohnheiten der eigenen Kirche. Des weiteren hat derselbe Kopte pastorale Anweisungen den Schriften des anderen „Melchiten“ Johannes des Fasters entnommen in einer wahrscheinlich älteren Übersetzung als M, vielleicht auch diese selbst erst übersetzt, aber wieder unter das angebliche Eigentum des „Theodor vom Antoniuskloster“ gestellt. Ob diese koptische Bearbeitung in den Kreisen, für welche sie bestimmt war, Aufnahme und Durchführung gefunden hat, erscheint

¹ Eine dritte Hs. dieser Kanones unter dem Namen des Theodor Studites ist in der Sammlung Mingana's aufgetaucht: *Catalogue of the Mingana Collection of Manuscripts*. Vol. I. Cambridge 1933, Sp. 238, Nr. 95, ff. 109^a—110^b, karšūnī, vom J. 1896 (unvollst.).

sehr fraglich im Hinblick auf ihr ganz vereinzelt Vorkommen und den gänzlichen Mangel anderer literarischer Bezeugung¹.

Für das Verständnis der vorkommenden Terminologie seien noch folgende Bemerkungen der Übersetzung vorausgeschickt: Der Beichtpriester (Confessarius) heißt „Lehrer“ (المعلم) oder „Beichtlehrer“ (معلم الاعتراف), demgegenüber (in anderen einschlägigen Schriften) der Poenitent „Schüler“ oder „Jünger“ (تلميذ). Die Bußleistung oder das auferlegte Bußwerk heißt regelmäßig „Kanon“ oder „Kanon der Buße“. Sinngemäß übersetze ich auch im folgenden das Wort stets mit „Buße“. Als Bußleistung wird vor allem die مطانوة (مطانية M) genannt, μετάνοια, in der Bedeutung der prostratio. Der Übersetzer der Werke des Johannes Jejunator (Joh. Morin) u. a. geben μετάνοια ungenau mit poenitentiae; richtiger der Übersetzer der *Constitutiones* des Theodor Studita (Aug. Mai) mit *genuflexiones* und *metanoecae*. Auch in der folgenden Übersetzung ist dieser Terminus beibehalten. — Einteilung und Zählung der Kanones füge ich aus Eigenem bei.

I.

(1^r) Wenn er (der Beichtende) vor ihm (dem Beichtvater) natürliche Sünden und solche außerhalb der Natur² gebeichtet hat, dann gebe er ihm die Buße („den Kanon“) und spreche das Gebet³. Auch frage er ihn, ob er mit einer ungläubigen⁴ Frau gefallen oder dem Irrtum der Völker gefolgt ist oder (den Glauben) verleugnet hat, und dann spreche er den Glauben (das Glaubensbekenntnis) und das Gebet und das „Vaterunser, der du bist im Himmel“, und die Absolution⁵. Er sei (mit ihm) gütig. . . ⁶, segne ihn, befehle ihm, nicht mehr zu sündigen, und entlasse ihn
10 (mit den Worten): „Gehe in Frieden, und Lob sei Gott immer und ewig.“ Das Bekenntnis darf nur einem heiligen, erprobten Priester, einem heilkundigen Arzt abgelegt werden, und er sei ein irdischer Engel. Wenn jemand gesündigt hat und seinen

¹ Sie kann aber vielleicht zur Aufhellung der Probleme beitragen, die mit der Entstehungs- und Überlieferungsgeschichte der Bußschriften des Johannes verknüpft sind. Gründliche, m. W. bei uns noch nicht verwertete Untersuchungen liegen vor in den russischen Werken von N. A. Zaozerskij — A. S. Chachanow, *Der Nomokanon des Johannes, georgisch, griechisch u. altslawisch*, 1902, und A. N. Almazov, *Das Kanonarion des Mönches Johannes*. Odessa 1907.

² خارجة عن الطبع d. i. contra naturam.

³ الاوشية = εὐχή. ⁴ مخالفة.

⁵ التحليل. ⁶ ذلك شا mir unverständlich in diesem Zusammenhang.

Fehler erkennt und reuig ist¹ und in der Reue drei Tage verharret, dann aber stirbt, so wird Gott (ihn) aufnehmen und seine Sünden verzeihen², wie er im Evangelium gesagt hat: (1^v): „Es wird große Freude sein bei den Engeln des Himmels wegen eines einzigen Sünders, der Buße tut³.“

5

II.

Dieser Kanon ist der Kanon der Beichte von Theodoros (Tādrus), dem Oberen des Klosters der heiligen Mönche, im Kloster der arabischen Wüste⁴ — Gott schenke uns den Segen ihrer Gebete. Amen — und der Kanon dessen, was der Lehrer tun muß. Ich Armer sage:

10

a) Diejenigen⁵, welche ihre verborgenen Sünden beichten, dürfen nicht glauben, daß sie einem Menschen beichten, der ihnen gleich ist, sondern sie (sind) wie einer, der Gott beichtet mit reinem⁶ Herzen und großem Glauben, ohne Mißtrauen gegenüber dem Lehrer. Er soll dem Lehrer seine Sünden bekennen, und dieser den ihm Beichtenden mit Liebe und Sanftmut aufnehmen, soll ihm die Verzeihung seiner Sünden verkünden⁷ und ihm die Bußen leicht machen, so daß er sie gerne tut, und sie nicht schwer auf ihm lasten.

15

(2^r) b) Auch soll er⁸ auf die Jugend und das Greisenalter des Beichtenden achten, auf seine Kraft und seine Schwäche, auf den Ort, wo er die Sünde getan, und auf welche Weise, (nämlich) ob er sie beging aus Übereilung oder mit Zwang, oder mit bereitwilligem Einverständnis, oder in der Fülle von Speis und Trank,

20

¹ وئاب.

² D. h. in diesem Falle ohne Beichte.

³ Luk. 15, 10.

⁴ دير العربية. Zur Gleichsetzung mit dem Antoniuskloster vgl. *Reformversuch* S. 149 und folgende Stellen im *Synaxarium Alexandrinum*, ed. J. Forget (CSCO. *Scriptores Arabici, Textus*. Ser. III, t. XIX, S. 216 Z. 9: بدير القديس العظيم انطونيوس اب الرهبان بجبل القلزم المعروف بدير العربية (تكريز كنيسة القديس ... ابينا انطونيوس ... بدير العربية Z. 8).

⁵ Abschnitt a wie in M f. 231^v lin. 13—f. 232^r l. 5.

⁶ Würdigem M.

⁷ يُبشّره بغفران خطايه.

⁸ Abschnitt b ist Übersetzung und Kompilation des Textes im Kanonarion des Johannes Monachus, ed. Morin a. a. O. S. 109 B—110 A. Ähnlich M f. 220^v lin. 11 bis f. 222^r l. 1.

oder auf einen ausdrücklichen Befehl, oder aus Furcht und Angst vor dem Machthaber, oder aus Not und Armut und Dürftigkeit, und was dergleichen ist. Der, welcher die (Beichte der bösen) Gedanken annimmt, muß sie richtig beurteilen und unterscheiden; er muß acht haben auf die Zerknirschung seines Herzens und seiner Gesinnung, seine Traurigkeit und Betrübniß und Furcht vor Gott, sein Vertrauen, seine Anhänglichkeit an die Dinge, seine Traurigkeit über sie und den Mangel von Leidenschaftlichkeit. Dieses alles muß der, welcher die Gedanken annimmt, beurteilen und unterscheiden.

Darnach soll der Beichtlehrer ihn prüfen; denn es gibt (2^v) Leute mit gutem Charakter, die sich verdemütigen und ihre Sünden bekennen (wie sie sind), und andere, die ihre Sünden vergrößern und zahlreicher machen, auch wenn sie unbedeutend sind, um sich hervorzutun und sich verächtlich zu machen, oder aus Schwäche. Denn der Herr, Gott, spricht durch den Mund des Propheten Isaias: „Auf wen soll ich sehen, wenn nicht auf den, der sanften und ruhigen Gemütes und demütigen Herzens ist, und der vor meinen Worten zittert?“¹ Wahrlich, ich werde, mich versöhnen mit denen, die natürliche Sünden begangen haben und Sünden außerhalb der Natur, und die darin lange Zeit verweilten . . .²“ So spreche (der Beichtlehrer) auch diejenigen los³, die in Sünden alt geworden und aus ihnen nicht aufgestanden sind, nicht in ihrem Greisenalter und nicht in ihrer Altersschwäche. Denjenigen aber, welche noch nicht 30 Jahre alt sind und gesündigt haben, wissentlich (3^r) und unwissentlich, und schnell von ihren Sünden abgelaßen haben, diesen soll er die Bußen auferlegen je nach der Sünde, die sie getan, und je nach dem, was sie begangen haben.

Er soll sich (bei der Auswahl) aus den Bußen beschränken auf zwei Jahre mit Fernhaltung von der Eucharistie. Dann sollen sie diese empfangen gemäß dem, was unsere Väter in Weise der Leitung bezüglich der Eucharistie verordnet haben. Dann (nach Ablauf der Bußzeit) sollen sie die Eucharistie emp-

¹ Is. 66 2.

² Unleserliche Stelle.

³ جعل.

fangen, und zwar essend und trinkend und mit den für sie notwendigen Gebeten.

c) Wie sie sich bei ihrem Bekenntnis zu verhalten haben, das will ich nun anführen für den, der ihr Bekenntnis annimmt . . . (?), damit ihnen der Nutzen der Buße und die guten Hoffnungen nicht fehlen, so daß ihre Führung und Leitung gut von statten geht, damit sie zur Vollkommenheit gelangen. Der Lehrer muß folgendes tun¹: Er sehe nicht auf die Menge der Sünden, auch wenn sie außerhalb der Natur sind, (3^v) sondern er sehe vielmehr auf das Erbarmen Gottes und die Größe seiner Barmherzigkeit², und mit sanften Worten und gütigem Zuspruch rede er mit dem Beichtenden und nehme ihn im Glauben auf. Denn er ist wie einer, der von seinem Schmutz durch Abwaschen gereinigt werden soll; so soll er sein in Wahrheit. Denn der, welcher den Beichtenden aufnimmt, trage dessen Sünden, als wären sie seine eigenen Sünden. Wenn er aber einen, der zu ihm kommt, um zu beichten, betrübt zurückweist und nicht aufnimmt³, der betrübt den Herrn Jesus Christus, der gesagt hat: „Kommet zu mir, ihr Mühseligen, und ich werde euch Ruhe von euren Mühsalen geben. Traget mein Joch, denn es ist leicht, und lernet von mir, denn ich bin demütig, sanftmütig von Herzen, und ihr werdet Ruhe finden für eure Seelen⁴“. In gleicher Weise muß also der Beichtlehrer einen jeden aufnehmen, der zu ihm kommt⁵.

d) Wer den Beichtenden aufnimmt, stelle ihn vor den heiligen Altar⁶ (4^r) und rede ihm zu, daß er sich auf die Erde werfe und seine Sünden in heimlichen Worten sage; darnach stehe (der Beichtende) auf der Stufe des Haikal, ihm (dem Beichtvater)

¹ . . . وسبيل المعلم ان . . .

² und . . . (Barmherzigkeit) بوجوده in seiner Existenz (?) M.

³ Er sehe nicht . . . nicht aufnimmt] M f. 232^r l. 5–12 mit wenigen Änderungen.

⁴ Matth. 11 29.

⁵ Der betrübt . . . der zu ihm kommt] der widerspricht dem Herrn Christus. Der Lehrer darf nicht sein wie einer, der etwas Fremdes entgegennimmt, sondern wie einer, der seine eigenen Sünden annimmt, und muß sie tragen und bei sich bewahren und verschweigen. M f. 232^v.

⁶ Vgl. den Anfang des Poenitentiale des Johannes Jejunator Migne, PG. LXXXVIII, Sp. 1889: Λαμβάνει ὁ ἱερεὺς τὸν μέλλοντα . . . Im übrigen ist Abschnitt d freie, z. T. wörtliche Wiedergabe des Textes ebd. Sp. 1893–1896 B, ähnlich in M ff. 216^r–217^v unter „Johannes“ und wiederholt f. 232^v–233^v l. 1 unter „Theodor“.

nahe, und der Lehrer rede mit ihm in Nachsicht und Sanftmut und ermutige und besänftige ihn, besonders wenn er aus großer Beschämung schüchtern ist. Er frage ihn, indem er zu ihm etwa in folgender Weise sagt: O Bruder — oder: o Schwester — oder: 5 o Sohn, tue es mir kund, wenn du deine Jungfräulichkeit verloren hast, oder wenn deine Sache (geschehen ist) in Ehebruch oder in erlaubtem Verkehr oder in Lust oder in etwas außerhalb der Natur. Wenn er sagt: ja, dann frage ihn: Wie oftmals bist du gefallen vor der Ehe? — und wie oft seitdem er seine Gattin 10 genommen hat, und ob er ein Witwer ist; oder wie oft er gefallen ist nach der Witwerschaft, ob unter ihnen eine Magd ist oder eine Witwe oder eine Verheiratete, ob unter ihnen eine Nonne oder eine mit dem Schema Bekleidete¹ ist, ob sie eine Verheiratete ist; oder ob es mit einer meretrix geschehen ist. (4^v) Frage 15 ihn auch (hier) wie oft er gefallen ist. Denn du mußt dich erkundigen über die Zahl der Fälle. Postea attende ad haec singula secundum suum genus. Alia est enim ancilla, et alia est vidua, alia coniunx, et alia monacha et diaconissa. Cum ipsum interrogaveris de his omnibus, interroga etiam de masculorum concu- 20 bitu; sunt enim tres species: prima est cum masculis; secunda mutuo; tertia cum semetipso. Cum eum exquisieris de his omnibus, interroga etiam de illis rebus extra (i. e. contra) naturam, utrum (inciderit) semel an bis terve an saepius, utrum habeat uxorem annon, numque ceciderit cum brutis. Peccata enim 25 cum [brutis] sunt duplicis² generis, utpote secreta et non secreta; (5^r) num facta sit mollities per manum, quia est peccatum duplicis speciei: unum si mollities propria manu suscitatur, alterum si aliena manu, veluti praepositi³ faciunt perdentes et seipsos et illos quos docent. Cum illum inquisieris de his omnibus, inquire 30 eum etiam de falsis iuramentis, de mensuris, de permixtione (sanguinis) in connubio cum coniunctis propinqua cognatione⁴ magnum peccatum. Cuius non est una aut duae aut tres, (sed) multae species: unus enim incidit cum duabus sororibus ex una

¹ صاحبة اسكيم.

² Im Gegensatz zum Griechischen: ἔτι καὶ κτηνοβοσίαν, ἧς μία διαφορά.

³ الروساء οἱ ἀρχοντες.

⁴ القرابة الكبيرة „die große Verwandtschaft“.

muliere (i. e. matre), alius cum patru sui filia, alius cum eius sorore, vel cum noverca sua, quae est patris uxor aut concubina. Sunt qui in hoc ad matres usque (proprias) procedunt et alii in patris sui filias; (5^v) et alii (cadunt) cum filiabus e baptis-
 mate susceptis. Dieses alles muß erforscht werden beim Beichtenden. 5
 Viele Menschen halten es für erlaubt, (diese Angaben) zu unter-
 lassen¹. Und du sollst den Beichtenden auch fragen über Tot-
 schlag und Diebstahl oder über die kecke Hinwegnahme des
 Vermögens eines Menschen. Wenn du ihn über diese Dinge
 gefragt hast, und wenn er eines von ihnen bekennt oder einen 10
 Teil von ihnen oder alle, dann sollst du den Beichtenden vor den
 Altar stellen und über ihn ein Gebet² sprechen. Dann bestimme
 seinen Kanon (d. i. seine Buße).

III. Bußkanones

1. Si quis fornicatus fuerit³, praesertim monachus aut sancti-
 monialis, poenitentiam agat annos VII, et privetur cibo (in 15
 ieiunio) prohibito et oleo⁴, et faciat quotidie metanoetas C.

(6^r) 2. Si quis mollitiem suscitaverit manu, masculus aut fe-
 mina, eius poenitentia sit diebus XL, et unoquoque die meta-
 noetae XL.

3. Mulier si cum alia inventa fuerit in mutua masturbatione: 20
 anni III, et quotidie met. C, etsi una ex eis fuerit marita et altera
 caelebs.

4. Si qua mulier infantem suum oppressum repererit: annus
 unus; si illum extra lectulum iacentem invenerit: dies XL, et
 quotidie met. XL. 25

5. Wenn jemand zu einem Lehrer kommt, um seine Sünden
 zu beichten, und der Beichtende zu ihm sagt: „o Lehrer, ich kann
 diese Buße nicht vollziehen, da ich in der Welt bin; nimm aber
 von mir eine Entlohnung und verrichte du für mich die Buße“,
 so nehme der Lehrer diese nicht von ihm, sonst wird ihm die 30
 Antwort am Tage des Gerichtes gegeben, (6^v) und der Jünger soll

¹ Verstümmelter Text.

² In M folgt das Absolutionsgebet 'Ο θεός ὁ συγχωρήσας Migne a. a. O. Sp. 1896C.

³ Erstens der Kanon der fornicatio, und sie ist die geringere Sünde. M.

⁴ الزفر والتمر K. الرفورة add. et fructibus M.

davon zurückgehalten werden; eine solche Entscheidung bezüglich dieser Sache ist bei den Kopten nicht erlaubt. Denn gegenüber der Sünde hat niemand eine Schuld (abzutragen) als nur der, der sie begangen hat. Sollte die Buße zu schwer sein, so
 5 gebe er ihm dafür eine leichtere auf und bete über ihn ohne Entschädigung, damit der Lohn um so größer ist. Denn unsere Väter im Gebirge Šihāt¹ pflegten die Sünden zu tragen zusammen mit denen, welche die Sünden begangen hatten², und halfen ihnen ohne Entlohnung, und dieses ist angenehm bei dem Herrn.
 10 Denn er sagte: „Umsonst habt ihr empfangen, dann gebet auch umsonst³.“

6. Si quis ad orientem versus mingat, sub peccato est; totus enim oriens est paradisus, ergo cavete.

7. Wenn ein Kind nach 40 Tagen ohne Taufe stirbt, so ist
 15 die Buße seiner Eltern 40 Tage Fasten, wobei sie nur auf das Brot etwas tropfen lassen, und (nur) Wasser (trinken) und nichts anderes, dazu an jedem Tage 80 Metanien⁴.

(7^r) 8. Wenn jemand die Speise der Juden, (nämlich) ihr Ungesäuertes ißt oder mit ihnen Feste feiert oder mit den Völkern
 20 in ihren Versammlungsorten⁵ zusammenkommt oder Opferfleisch ißt oder absichtlich sich darum bemüht⁶, so sei seine Buße 40 Tage, jeden Tag 40 Metanien.

9. Wenn jemand eigenmächtig sich eine Buße bestimmt⁷, so ist ihm dieses nicht erlaubt; denn der Apostel sagt: „Bekennet
 25 einander eure Sünden, und sie sollen für einander beten⁸“. Wer aber im Widerspruch dazu befunden wird⁹, den schließt der Kanon ein volles Jahr aus; denn er widersetzt sich dem Apostel

¹ D. i. die Wüste Sketis.

² Vgl. J. Hörmann, *Untersuchungen zur griechischen Laienbeicht*, Donauwörth 1913, S. 205—211. G. Graf, *Reformversuch ...* S. 59f.

³ Und der Jünger ... gebet auch umsonst] om. M.

⁴ Wenn ein sieben Tage altes Kind ungetauft stirbt, so ist die Buße seiner Mutter 40 Tage, und Fasten, und sie genieße (nur) Brot und Wasser, nichts anderes, und (mache) täglich 40 Metanien. M.

⁵ في مساجدنا (Moscheen).

⁶ Wenn jemand die Speise der Juden und anderer Völker freiwillig genießt.

⁷ ای انسان قنن لذاته وبتخص الصوم K. وای انسان قنن ذاته باختیاره
 3 add. und sich nach seinem Gutdünken das Fasten bestimmt. M.

⁸ Jac. 5, 16.

⁹ so ist ihm ... befunden wird] om. M.

Jakobus hinsichtlich des Bekenntnisses. In der Beschämung bei der Beichte liegt nämlich die Befreiung (von den Sünden) samt den Gebeten und dem Fasten und der Enthaltung von den Sünden. Denn die eigene Leitung spricht ihn nicht los. Seine Sache ist (vielmehr) in der Hand des Lehrers, der ihn bindet¹. 5

10. Jeder, der voll Haß ist, (7^v) und in dessen Herzen Bosheit ist, und der Betrug übt gegen einen Menschen, den schließt der Kanon so lange aus, bis er sich mit seinem Feinde² aussöhnt.

11. Wer in den Tagen des heiligen Fastens an einem Samstag fastet, abgesehen von dem Großen Samstag, — der Samstag 10 des Lichtes genannt wird, der einzige (Samstag) in den Tagen der heiligen Fastenzeit³ — der muß, wenn er Priester ist, vom Priestertum ausgeschlossen werden, und wenn er Mönch ist, sei seine Buße zwei Jahre, und wenn er Laie ist, ein⁴ Jahr.

12. Wenn jemand Brot ohne Sauerteig macht und daraus 15 das quרבān bereitet, der folgt der Sitte der Juden.

13. Wer (abgesondert) an einem Tische sitzt⁵ wegen einer Sache (d. i. Speise), die ihm selbst gehört, und seinen Brüdern, den Mönchen, nicht (davon gibt), so soll das Priestertum ihm genommen werden. Denn⁶ ein solcher wird gerichtet werden wie 20 ein Dieb.

14. Wer von dem Blute des Schlachtieres ißt, ein solcher Mensch soll umkommen, wie Gott⁷ sagt⁸.

15. Si quis (8^r) fornicatus fuerit cum uxore presbyteri aut diaconi, aut cum sanctimoniali, eius poenitentia sit annis IV, et 25 quotidie met. XXX.

16. Wenn jemand, sei er Mönch oder Laie, 40 Tage ohne Eucharistie (Kommunion) bleibt, ohne daß ihn eine vom Lehrer auferlegte Buße daran hindert, so muß er ein Jahr lang ohne Eucharistie bleiben und jeden Tag 12⁹ Metanien machen. 30

¹ Denn er widersetzt sich ... der ihn bindet] es löst ihn nur derjenige, der ihn bindet. M.

² mit seinem Feinde] om. M.

³ — — om. M.

⁴ add. volles M.

⁵ add. und nicht seine Genossen erwartet, bis sie mit ihm anwesend sind zum Essen. M.

⁶ und seinen Brüdern...denn] om. M.

⁷ add. zu Moses. M.

⁸ Lev. 7 27.

⁹ Die Zahl fehlt in M.

17. Si quis se ipsum inquinaverit, masculus aut femina: anni III et quotidie met. C.

18. Uxor presbyteri aut diaconi quae adulterium fecerit, maneat annos III sine eucharistia¹.

5 19. Si quis mulierem seduxerit ac rapuerit sponte se sequi nolentem: anni III, et quotidie met. L.

20. Mulier marita cum alia mutua masturbatione peccans eucharistia prohibita sit (8^v) annis III cum metanoeis quotidianis C.

10 21. Quicumque vir vel quaecumque mulier pharmacum biberit ad filium procreandum vel ad infantem conceptum eiciendum² vel ad naturam firmandam, eius poenitentia sit anno integro, et quotidie met. XL.

15 22. Jeder, der falsches Zeugnis ablegt, um Bestechungsgeld zu bekommen, oder durch ein Geschenk sich abhalten läßt vom (gerechten) Handeln: 2 Jahre und täglich 40 Metanien³.

23. Jeder, der eine Traube⁴ oder eine Frucht vom Baume⁵ abschneidet⁶ (als Erstlingsfrucht) und nicht zum Priester bringt, damit er sie segne, dieser wird vor Gott ein Betrüger genannt.

20 24. Si quis cum uxore sua post partum consuetudinem habuerit nec patienter eam tulerit, si proles sit masculus⁷ dies quadraginta, sin autem femina dies octoginta⁸, ut ab (9^r) immunditie sua⁹ purificetur ecclesiamque adeat, et presbyter pro ea purgationis causa oret, sicut Deus ait¹⁰: „ea exeat ex immunditie sua post dies septem¹¹“, ille ab eucharistia arceatur anno integro¹².

25 25. Quisquis ausus fuerit virum fascinare et¹³ ligaturis magicis retinere ab uxore sua, maledictus sit, sicut David propheta¹⁴ ait: „Ferae rugientes quaerunt a Deo escam suam¹⁵.“

26. Jeder, der mit einem Machthaber in Verbindung tritt¹⁶ und ihn als Richter anruft in einem Geschäft oder in einer Ehe-

¹ 18 om. M.

³ 22 om. M.

⁵ vom Baum] om. M.

⁷ si proles sit masculus] om. M.

⁹ ab immunditie sua] om. M.

¹¹ Vgl. Lev. 12, 2.

¹³ fascinare et] om. M.

¹⁵ Ps. 103, 21.

¹⁶ يتقرب من سلطان K. يعزم بشيطان der einen Dämon beschwört. M.

² vel ... eiciendum] om. M.

⁴ add. von einem Weinstock.

⁶ Cod. يعطو, corr. يتقطع.

⁸ sin autem ... octoginta] om. M.

¹⁰ presbyter ... ait] om. M.

¹² add. et quotidie met. XXIV M.

¹⁴ add. et Moses M.

bruchangelegenheit, oder zu irgendeinem Zwecke¹ oder wegen einer Getreidegrube(?)² damit er seinen Zweck erreiche³, der soll drei Jahre gehindert sein am Empfange der Kommunion und täglich 100 Metanien machen, und er betrete keine Kirche.

27. Jeder, der zu einem Sterndeuter oder einem Wahrsager 5
oder zum Zauberer geht oder ein Astrolabium besieht⁴, sei zwei Jahre ausgeschlossen von der Eucharistie (9^v) und mache täglich 100 Metanien.

28. Der Verleumder seines christlichen Bruders sei ein ganzes 10
Jahr ausgeschlossen von der Eucharistie und mache täglich 12 Metanien, und außerdem soll er 40 Tage nur Brot mit Salz essen⁵.

29. Jeder, der sich absichtlich und vorsätzlich in die Angelegenheit einer Sünde stürzt⁶, dessen Buße sei fünf Jahre und 15
täglich 100 Metanien.

30. Wer mit dem Schwerte zuschlägt oder mit einem Bogen oder Pfeile schießt⁷, den behindert der Kanon ein volles Jahr, und er mache täglich 100 Metanien.

31. Wer wissentlich einen falschen Eid schwört, muß ein volles Jahr lang (jeden) Montag, Mittwoch und Freitag fasten, 20
ohne an diesen drei Tagen etwas Gekochtes zu essen, und täglich 100 Metanien machen.

32. Si quis palam cum pecude⁸ fornicatus fuerit, excludatur ab eucharistia annis duobus et faciat quotidie metanoetas C; quod si (10^r) factum fuerit non in publico, excludatur ann. III 25
et faciat metanoetas quotidie CC⁹.

¹ add. der Welt M.

² او من اجل حب (جُبّ) طعام ³ add. wie er wünscht. M.

⁴ Wer zu den Festen und Schlachtopfern der Muslimen geht. M.

⁵ Der Verleumder seines Bruders oder seines Verwandten oder irgendeines Menschen soll ein ganzes Jahr behindert sein und in den ersten 40 Tagen seiner Buße nur Brot essen und täglich 12 Metanien machen. M.

⁶ K كل من رمى نفسه عمدًا معتمدًا في امر خطيه in Folge Mißdeutung der Wurzel عمد verderbt aus معمود مع غير معمود „Jeder, der mit einem Ungetauften fällt“. M.

⁷ الذى يضرب بالشعيرة („Schwertgriff“) او يقبض بالشبر او („Spanne“) الذى يضرب بالشبر او بالنشاب ليقتل ويقتل رجال كان او مرء K. نشابه „Wer mit der Faust(?) zuschlägt, oder mit dem Pfeile (schießt), um vorzudringen und fernzuhalten, sei es Mann oder Frau“. M.

⁸ K بتاتة M. ⁹ quod si — CC om. M.

33. Wer ein Kreuz macht und es mit Füßen tritt, hat zwei Jahre Buße und darf an den¹ Tagen nichts essen außer trockenes Brot, und mache täglich 50 Metanien.

34. Wer ein kleines Kind tötet, sei es männlich oder weiblich: drei Jahre und täglich 100 Metanien.

35. Quaecunque mulier ex fornicatione praegnans in mente habeat fetum occidere: poenitentiam agat anno uno², et faciat unoquoque die metanoetas C, et removeatur ab ecclesia dies XL.

36. Si quis cum uxore sua in menstruis commercium habeat, ne appelletur nomine christiani; quod si cum ea coierit nocte dominicae et prolem recipiat, hic infans sit nothus pusulosus vel scabiosus, vel naevius,³ (10^v) et vir et uxor eucharistia prohibeantur annis II, et faciant quoditum metanoetas C.⁴

37. Jeder, der unabsichtlich und unfreiwillig (jemanden) tötet, soll fünf Jahre in Buße verharren⁵; nach deren Ablauf soll er zur Teilnahme an der Eucharistie zugelassen werden.

38. Jeder, der einem Weissager oder Wahrsager oder Zauberer⁶ folgt oder einem, der sich mit solchen (abergläubischen) Dingen abgibt⁷, oder in einem ihrer Häuser einkehrt oder in den Häusern der Götzendiener und Zauberer, oder wer sich mit Wasser oder mit einem Blatt oder dergleichen etwas verkünden läßt⁸, soll fünf Jahre Buße tun, davon drei Jahre mit Ausschluß von der Teilnahme am Gebete und⁹ von der Eucharistie; und zwei Jahre soll er zwar teilnehmen am Gebete, aber nicht an der Eucharistie. Wenn seine Buße von fünf Jahren vollendet ist, und die Rechtschaffenheit und Aufrichtigkeit seiner Buße erkannt wird, dann nehme er teil am Empfang der Eucharistie.

39. Jede Frau, die zwei Brüder (nach einander) heiratet, soll ihre ganze Lebenszeit von der Eucharistie ausgeschlossen sein,

¹ add. النقيه „reinen“, d. i. gewöhnlichen(?) M. ² annis duobus M.

³ ... فيكون ولد زنا مجدم (مجدم) او ابرص او نفريص (em. مجدم) M. „oder mit einer Hasenscharte“ (?) K. M. فيكون ولد زنا ويخرج مجدم او ابرص

⁴ C]L M. ⁵ يستتاب.

⁶ oder Zauberer] om. M.

⁷ M. تعاطا K. يتعاطا (يتعاطى) هو ذلك

⁸ Cod. يبشرة für يبشرة „Dem (einer) frohe Botschaft bringt“; oder wer sich... läßt] om. M. ⁹ add. zwei Jahre M.

(11^r) und wenn sie durch eine körperliche Krankheit entschuldigt ist¹ und dafür Bürgschaft leistet, daß sie nach der Genesung von ihrer Krankheit sich wieder zur Buße wende, so kann dieses von ihr angenommen werden. Wenn sie von ihrer Krankheit geheilt ist² und ihr Versprechen erfüllt, ihr Gatte sie aber an der Ausführung der Buße hindert, so ist er der Buße mehr bedürftig³ als sie. 5

40. Diejenigen, welche mehrmals heiraten, haben ihr ganzes Leben lang Buße zu tun⁴. Wer eine dritte Frau nimmt ohne Dispens, für diesen sollst du als Buße verordnen, daß er fünf Jahre 10 ohne Empfang der Eucharistie bleibe; darnach soll er in jedem Jahr (nur) dreimal kommunizieren, einmal an Pascha nach der Auferstehung⁵, ein(ander)mal am Pascha der Geburt⁶ und noch einmal [am Feste] des Entschlafens der Herrin, ohne aber die Frau zu verlassen. Wenn er eine zweite (Frau nimmt)⁷, ohne 15 sich an die Sitte zu halten, daß er ein darauf bezügliches Gebot beachtet, so soll es bei diesen zwei (Gatten) ebenso sein, auch dann, wenn (11^v) Ausschweifung und sittliche Verderbnis und Entführung oder eine vorausgegangene Verfehlung irgendwie ein Grund dazu (d. i. zur wiederholten Verehelichung) gewesen ist. 20 Aber sie sollten sich (überhaupt) dieser Schmutzereien und der in der Welt vorkommenden Unreinigkeit enthalten entsprechend dem Gesetze und gemäß dem, was befohlen ist. Wer etwas von dem, was wir angeordnet haben, verachtet und nochmals eine

¹ und wenn ... ist] om. M.

² sich wieder zur Buße ... geheilt ist] om. M.

³ بالتوبة فهو اولى بـالتوبة“ wörtlich: „er ist der Buße würdiger“.

⁴ Alles Folgende außer 44 (Variante) nur in K. Die in M. (ff. 237^v—238^v) folgenden Kanones besagen in Kürze: An der Taufe einer schwangeren Frau hat ihr Kind keinen Anteil. — Mit Bigamisten dürfen Priester nicht verkehren. — Vor der Priester- und Diakonatsweihe begangene Sünden werden durch die folgende Weihe nicht getilgt.

⁵ D. h. wohl „nach der Auferstehungsfeier“.

⁶ Über die Bezeichnung des Geburtsfestes als Πάσχα siehe N. Nilles, *Kalendarium manuale utriusque ecclesiae*. I, S. 364f.

⁷ Als Beispiel des in diesem Abschnitt besonders stark gegen alle grammatikalischen und stilistischen Regeln verstoßenden Textes gebe ich die folgende Stelle im Original mit Beifügung der zuweilen fehlenden diakritischen Punkte: والثانية بغير تحفظ عادة الاحتراس بامر في ذلك الاثني ان يكونوا هكذا وان يكون فيها سبب واحد (f. 11^v) من اسباب الخبث والفساد والنخطف او تقدم فساد سبق.

dritte Ehe eingeht, verfällt der öffentlichen Beschämung und darf die göttlichen Geheimnisse nicht empfangen außer nach Vollendung der für Ehebruch festgesetzten Zeit. Er habe (also) acht, daß er sich nicht in Schande stürzt, und weise den zurück,
 5 der ihn zwingen will mit einem nötigen Anreiz (nämlich mit dem Hinweis darauf), daß ihm beim Abscheiden aus dieser Welt die Eucharistie doch gegeben wird. Wenn er aber Dispens von der vollen Ausführung des Kanons der Buße verlangt, nämlich Dispens davon, daß er das siebente Jahr vollende, und wenn
 10 der Priester es wagt, dieser festgesetzten Bestimmung zuwider zu handeln, jene aber zu seiner Buße zurückkehrt, so soll er die Kommunion nicht empfangen außer nach sieben Jahren.

41. Wer eine vierte Ehe schließt, soll aus der Kirche ausgeschlossen werden, und man soll von ihm sagen, (12^r) daß er in der
 15 Kirche sei wie ein unreines Gefäß. Wer immer mit ihm, dem Verunreinigten, Verkehr hat... und wäre es auch nur einen Tag oder ein Jahr oder mehrere, der spreche täglich dreimal den 50. Psalm und sage: „O Herr, ich habe gesündigt, o Herr, gegen dich, verzeihe mir —“ falls er gut lesen kann. Wenn er nicht gut lesen kann,
 20 so spreche er 400 mal bei jedem Gebet: „O Herr, ich habe gesündigt, verzeihe mir, wie du dem Zöllner verziehen hast, und wie du verziehen hast der Ehebrecherin, und wie du verziehen hast dem Räuber um deines heiligen Namens willen.“

42. Mulier, quae in corpore suo libidinem adimpleverit, maneat
 25 diebus VIII sine eucharistia.

43. Wenn ein Mann einen Diebstahl begangen hat, bei dem er (jemanden) töten mußte, darf er niemals Priester werden, vielmehr lastet auf ihm diese Buße: 9 Jahre ohne Eucharistie, und täglich 50 Metanien, (12^v) und die Priester dürfen (ihn) nicht ver-
 30 ehelichen¹, und wer bei ihm gewesen ist (bei dem Totschlag), ist dessen Genosse und muß ebenfalls dessen Buße tragen.

44. Jeder gläubige Mann, der einer [un]gläubigen Frau folgt, und eine gläubige Frau, die einem anderen ungläubigen Manne folgt, deren beiden Buße ist 3 Jahre, und darnach soll der Priester
 35 beten, was der Kanon über diejenigen zu beten vorschreibt, die unseren Herrn Jesus Christus verleugnen und ihre Leiber ver-

¹ ولا القسوس لهم تزويج¹

unreinigen. Auch soll er (sie) mit Wasser und heiligem Öle waschen, wie die Kirche gebietet, und soll ihn (sic) warnen, noch einmal zu seiner unreinen Sünde zurückzukehren¹.

45. Für die Christen, die an Christus glauben, besteht das Gebot, daß sie niemanden von den Andersgläubigen, die nicht an Christus glauben, heiraten, und die Christen dürfen nicht bei den Juden Feste feiern und beten, und nicht mit ihnen bei ihren Festen Gemeinschaft haben. Wer solches tut, dessen Buße ist, daß er gehindert sei [am Empfang der Eucharistie], und er muß fasten und beten.

46. Wer (13^r) in der heiligen Fastenzeit das Fasten bricht, muß 40 Tage fasten und ein Jahr ohne Kommunion bleiben.

47. Der Landmann (Felläch), der beim Ackern und Säen auf das Land eines andern hinübergeht, hat als Buße ein Jahr ohne Kommunion, und an jedem Tage 100 Metanien. Denn Gott sagt durch den Propheten Isaias: „Verflucht sei jeder, der Land zu Land und Acker zu Acker verwandelt“². Wer unter dieser Sünde bleibt, und nicht zurückkehrt, ist mit diesem Fluch belastet, und wenn er zurückkehrt und Verzeihung will, sei dieses seine Buße.

48. Wenn jemand einen Totschlag begeht³ und es (sogleich) beichtet, der bleibe 3 Jahre ohne Kommunion, und wenn er die Buße nicht tut und noch einmal einem anderen Lehrer beichtet, soll der zweite Lehrer ihm 15 Jahre ohne Kommunion als Buße auferlegen.

49. Wer aus einer Kirche etwas stiehlt: ein Jahr ohne Kommunion und (13^v) fünffacher Rückersatz des Gestohlenen.

¹ Deren beiden Buße ist diese: Sie sollen vor der Kirche bleiben drei Jahre, dann erst in die Kirche eintreten und an einem Platze in ihr zum Gebete für sich allein abgesondert sein, und so bleiben, ohne am (gemeinschaftlichen) Gebete und an der Eucharistie teilzunehmen. Wenn das Jahr zu Ende ist, segne der Priester Wasser und Öl, wie er es für die Kranken tut, und wie er es segnet zur Reinigung von der Unreinheit, d. h. beim Essen von Ersticktem (لاكل الميتة). Der Priester nehme dieses Wasser und besprenge sie damit, wenn sie beichten. So werden sie von ihrer Unreinigkeit gereinigt und erhalten Verzeihung im Gebete und in der Anrufung (d. i. durch das Absolutionsgebet). Danach erhalten sie die Eucharistie. — Vollendet sind die Kanones unseres Vaters Thodoros, des Oberen von Studion, und unseres Vaters Johannes, des Fasters. Gott gewähre uns ihre heiligen Segnungen. Amen. M.

² ملعون كل من يبول ارضا الى ارض او حقل الى حقل Vgl. Is. 5, 8.

³ وای رجل قتل قتيلاً

50. Wer falsch schwört, oder das offenbart, was er (als Geheimnis) empfangen hat: 2 Jahre, und täglich 100 Metanien.

51. Wer das Grab eines Toten aufgräbt: 2 Jahre, und täglich 100 Metanien.

5 52. Wer in der Quadragesima etwas Verbotenes¹ ißt, soll nochmals 40 Tage fasten.

53. Wenn jemand etwas Unreines in einen Brunnen fallen läßt und ein anderer davon trinkt, dann soll er (der erstere) 12 Tage fasten, falls es unwissentlich geschah, und 40 Tage, wenn
10 wissentlich.

54. Wer seine Religion verleugnet aus Furcht, getötet zu werden: 3 Jahre ohne Kommunion, und wenn er sie verleugnet in bösen Gedanken: 40 Tage Fasten.

55. Eine Frau, die sich berühren läßt von einem, der Frauen
15 zu berühren pflegt, soll nicht kommunizieren, bis die Tage ihrer Reinigung vollendet sind.

56. Eine Frau, die am Tage des Pascha gebiert, soll nicht kommunizieren, (14^r) sondern geweihtes Wasser trinken.

57. Wenn ein Mann gebeichtet hat und zum Sterben kommt,
20 während auf ihm noch eine Buße ist, soll kommunizieren; denn der Tod macht ihn frei²; und wenn er wieder die Gesundheit erlangt, soll er seine Buße vollenden.

58. Wenn ein gläubiger Mann nicht den Zehent von seinen Feldfrüchten gibt und die Erstlinge seines Vermögens und seine
25 gelobten Gaben und die ersten Erträgnisse seiner (Öl)pressen, der widersetzt sich dem Worte Gottes, und es soll ihm weder die Eucharistie gereicht, noch soll er zum Haikal zugelassen werden, bis er umkehrt und Buße tut.

59. Wer an einem Tage der heiligen Fastenzeit und am Mittwoch und Freitag, an welchen Tagen der Erlöser Jesus Christus gelitten hat [das Fasten nicht hält]³ und an ihnen nicht leidet (scil. durch Fasten), soll 40 Tage lang nicht kommunizieren, und wenn er Priester ist, soll er vom Priestertum 40 Tage lang ausgeschlossen sein (und) der Kirche fernbleiben.

¹ زَفَرًا. ² حَلَّه „löst ihn“.

³ Das Prädikat fehlt in der Hs.

60. Was die fünfzig (Tage nach Ostern, die Pentekoste) betrifft, so schreiben die heiligen Kanones¹ vor, daß an ihnen nicht gefastet werde, (14^v) und bei unseren Genossen, den Melchiten (auch nicht) an den 12 Tagen zwischen der Geburt und dem Tauf- 5 fest; bei uns aber ist dieses nicht. Sie sagen auch, daß (diese Zeit) ohne Metanien sein soll; wir haben aber in den Kanones des 11. Konzils diese 12 Tage nicht erwähnt gefunden und weder ein Fastenbrechen noch Metanien an ihnen. Falls dieses ein chalzedonensischer Kanon erwähnt, so stimmen wir ihm nicht zu. Denn alles, was von dem kirchlichen Kanon abweicht, dem ist 10 zu widersprechen.

61. Si quis in somno pollutus fuerit, mane huius diei a comunione se abstinere, metanoetas CCCL facere et psalmum quinquagesimum recitare tenetur.

62. Si cuidam viro hoc acciderit vigilantibus, excludatur a comunione diebus VII. 15

63. Vir (15^r) si membro cupiditatis libidinosus fuerit, excludatur a comunione diebus XL et faciat singulis diebus metanoetas L.

64. Si quis semen effuderit amplexando et osculando extra concubitum, eius poenitentia sit eadem ac illius, qui se masturba- 20 verit, et maneat diebus XL in pane sicco comedendo et in aqua, et faciat metanoetas quotidie L.

65. Si duo fratres cum duabus sororibus vel cum una sola [peccaverint]: anni V, et quotidie met. C.

66. Si quis cum filia baptismatis fornicatus fuerit: annis VII 25 sine comunione et quot. met. C.

67. Si quis incestum commiserit, et fornicatus fuerit cum una ex familia sua cumve propinquis suis: anni XII, et quot. met. C.

68. Si quis puellam parvulam corruperit, anno integro comunionem non recipiat; (15^v) quod si ea fuerit pubes, eamque 30 violaverit: anni V, et quot. met. C.

69. Wer seinen Sklaven schlug, so daß dieser starb: 6 Jahre, und täglich 100 Metanien.

70. Eine Frau, die etwas getrunken hat, um zu empfangen:

¹ Can. XX. des Nicaenums; vgl. die Auslegung von Theodor Balsamon Migne, PG. CXXXVII, Sp. 308f.

ein Jahr ohne Kommunion und täglich 50 Metanien, mag die Arznei genützt haben oder nicht.

71. Wenn ein gläubiger Mann mit seinem Bruder streitet und sich mit ihm nicht am gleichen Tage noch versöhnt: ein
5 halbes Jahr ohne Kommunion.

72. Wer sich durch Häresie verunreinigt: ein Jahr ohne Kommunion und täglich 50 Metanien.

73. Wenn ein Mann ohne Notwendigkeit etwas von Speisen [...?]: ein Jahr ohne Kommunion.

10 74. Wer etwas von seinem Leibe nach der heiligen Taufe abschneidet¹ in Nachahmung der fremden Völker: 3 Jahre (16^r) ohne Kommunion, und wenn es ein Priester tut, (dazu noch) täglich 100 Metanien.

15 75. Wenn ein (Buß-)Lehrer die zu ihm Zurückkehrenden nicht aufnimmt, obwohl sie aufrichtige Bußgesinnung zeigen, so betrübt er Christus und seine Engel, der [gesagt hat]: „Die Engel des Himmels freuen sich über einen einzigen Sünder, der Buße tut“².

20 76. Ein Priester oder ein Diakon, die entlassen sind, aber (trotzdem) es wagen, einen (liturgischen) Dienst zu verrichten, sollen (für immer) vom Priestertum ausgeschlossen sein.

77. Wenn ein Gläubiger den Sonntag verachtet und ihn nicht feiert als das Fest unseres Gottes und an ihm nicht ein religiöses Werk tut, dessen Los ist zusammen mit Judas Ischariot und mit den ungläubigen Juden.

25 78. Wenn einer sich von einem anderen die Füße nicht waschen läßt, so widerspricht er dem Gebote Christi³, des Herrn der Herrlichkeit.

IV.

a) [Wer das Bekenntnis entgegennimmt, muß achten auf die Jugend und die Kräfte des Greisenalters]⁴ auf die Art und Weise,

¹ Vgl. die Zeugnisse für die Unerlaubtheit der Beschneidung nach der Taufe in *Reformversuch* ... S. 103—105.

² Luk. 15, 10. ³ Joh. 13, 14, 15.

⁴ Der Schreiber hat nach Schluß der Bußkanones mehrere Zeilen oder Seiten seiner Vorlage ausgelassen und die ersten Worte des aufgenommenen Textes falsch gelesen oder verstümmelt: وقوتلها ومنفعتلها. Abschnitt a deckt sich inhaltlich ungefähr mit dem auf Johannes Jejunator zurückgeführten Text bei Migne, *PG. LXXXVIII*, Sp. 1935 BC, woraus auch der Anfang [] ergänzt ist.

die das Böse und die Sünde verursachte (?)¹ und auf alles, wor-
 (16^v) aus sie gekommen ist (nämlich durch einen Blick oder durch
 Gedanken, ob im Weinrausch oder in der Fülle von Speisen, oder
 ob es geschehen ist aus Furcht, unter dem Zwange einer Macht
 und Gewalt, oder aus Schwäche oder Zerstreung oder wegen 5
 etwas, was wir (früher) schon aufzählten. Wer das Bekenntnis
 annimmt, muß alle diese Dinge untersuchen und unterscheiden.
 Er muß die beichtende Person prüfen, und die Zeit, wann die
 Sünde getan wurde, und den Ort, wo er gewesen ist, und ob eine
 Nötigung oder ein Zwang vorlag, und untersuche dieses genau — 10
 und darnach spreche er die Absolution² — und bestimme den
 Bußkanon und verordne (die Buße)³. (Er untersuche) ob der,
 welcher (etwas) getan hat, es einmal tat oder zweimal oder drei-
 mal, oder ob er öfter sündigte, ob er unter 30 Jahre alt war oder
 darüber, ob die Sünde bei ihm angedauert hat bis zum Greisen- 15
 alter, ob er jünger war als 30 (17^r) Jahre, ob seit kurzem verheira-
 tet. Falls er älter ist als 30 Jahre, verdient er allen Tadel. Er un-
 tersuche die Vergehen außerhalb der Natur, wie fornicationem
 portentosam, amorem puerorum et animalium, virorumque
 amores, modum iumentorum et initum volucrum, fornicationem 20
 cum domesticis et propinquis, incestum, peccatum cum filiabus
 spiritualibus⁴; an inciderint cum persona quam ex officio patrini⁵
 baptismatis susceperant. Diese sollen 6 Jahre, 8 Jahre, 9 Jahre
 von der Eucharistie ausgeschlossen werden. Für natürliche
 Sünden, wie unwissentliche Tötung, fornicatio mit Frauen, großen 25
 Diebstahl, Lüge, Falscheid, sollen sie von der Kommunion
 1 Jahr, 2 Jahre und 3 ausgeschlossen sein. Wenn (17^v) es⁶ Mönche

¹ كسبت (ohne diakritische Punkte) „erwarb, gewann“.

² Einschubsel des Übersetzers.

³ ويؤقتن ويفرض; vgl. a. a. O. „et sic poenas iniungere“.

⁴ الانشايين.

⁵ مع الشخص الذى قبلوه من ششبنية المعمودية
 der Taufe“ ششبنية (in der Hs. ohne alle diakritischen Punkte) ist syrisches
 !!!!!!!!!!!!!

⁶ ومن كان عليه الذى (f. 17^v) الصغير من الرهبان والرهبانات فمتى ما
 ارتكبوا شيئا من ذلك يقمن عليهم من الماكول والمشروب وزايد فى الصلوات.
 Der Sinn ist nur auf Grund des Textes bei Johannes Jejunator erkennbar.

und Nonnen von geringerem Range¹ sind, und wenn sie nichts von diesen (schweren Vergehen) begangen haben, so bestimme er als Buße für sie (Enthaltung) von Speisen und Getränken und Vermehrung der Gebete.

- 5 b) Folgendes² ist die erste Bußordnung, und dieses ist die Bestimmung der Lossprechung bezüglich der Laien³: Sie sollen am Mittwoch und Freitag und Montag nichts Verbotenes essen und am Dienstag und Donnerstag (nur) Fische. Aber Samstag und Sonntag und ebenso die großen Festtage⁴ [sind frei von Fasten-
- 10 bußen. In der Pentekoste (zwischen Ostern und Pfingstfest) soll für Mittwoch und Freitag den Laien Fleisch versagt werden] für die Mönche (auch) Eier und Käse. Dieses ist Pflicht für diejenigen, welche in große Sünden gefallen sind. Wenn sie fasten können, sollen sie bis zum Abend fasten. Denn die göttlichen
- 15 Kanones sprechen dieses aus, wie schon am Anfang gesagt wurde. Diese apostolischen Kanones bestimmen die Beobachtung zweier Tage in jeder Woche, (nämlich) Mittwoch und Freitag. An ihnen soll kein Fleisch (18^r) und kein Wein genossen und kein (ehelicher) Umgang verlangt werden und kein Besuch eines Freundes ge-
- 20 schehen, außer wenn es eine Krankheit fordert. [Diejenigen, welche das Bekenntnis entgegennehmen] sollen aber achten auf den großen Lohn, den jene bei Gott erhalten werden⁵, und auf die (Charakter-)Eigenschaft der Leute, wodurch sie zu sündigen veranlaßt wurden, und auf jeden Umstand der Gesinnung eines
- 25 jeden, die aus seinen (geoffenbarten) Gedanken erkannt wird.

Die Fastenzeiten aber sind diese: Das Fasten der reinen

¹ Für „minoris habitus monachi, et monachae“. Vgl. die Unterscheidung von μικρόσχημοι und μεγάλοςχημοι μονάστριαι a. a. O. Sp. 1912 und 1921 D u. a.

² Abschnitt b ist freie Bearbeitung des Textes im Poenitiale des Johannes Jejunator, a. a. O. Sp. 1913 B (οὗτος οὖν ὁ πρῶτος ὄρος) — 1916, bzw. im Kanonarium des Johannes Monachus, bei I. Morin, *Commentarius historicus* usw. Appendix S. 113.

³ وهذا التقنين الاول وهذا حد التحليل في باب العلمانيين (ungenau für ἐπιτίμησης).

⁴ Es fehlt wieder ein Zwischenglied, das ich aus dem griechischen Text dem Inhalt nach ergänze.

⁵ D. h. sie sollen die Pönitenten an den Lohn bei Gott erinnern, falls sie die vorgenannten Gebote halten: فيحفظوا قبال ثوابهم عظيم عند الله.

Apostel¹ und das Fasten der Geburt². Für die Laien gilt das Gebot, in diesen (Zeiten) kein Fleisch zu essen, für die Mönche und Nonnen, daß sie (auch) nicht Eier und Käse essen [außer] bei der Geburt des Johannes des Täufers und beim Eintritt der Herrin in den Tempel³. Im großen Fasten⁴ aber soll niemand Fisch 5 essen und auch die Mönche sollen [Öl]⁵ nicht essen (18^v) außer am Samstag und Sonntag. Das Trinken von Wein ist in der (großen) Fastenzeit nur am Samstag erlaubt . . .⁶. Und sie sollen die bekannten Gebete in der Nacht und bei Tage beten.

Der, welcher das Bekenntnis annimmt, soll dieses untersuchen und soll sich Aufschluß verschaffen über ihre (der Pönitenten) Gewohnheiten, ihre Unternehmungen über ihre Lebensordnung und ihr allgemeines Verhalten, über ihren Glauben, ihre Wünsche, ihre Armut und ihren Reichtum, und wer von ihnen (in Ruhe) sitzt und wer Mühsal leidet und bedrängt ist, 15 und entsprechend diesem lege er ihnen (als Buße) Gebete auf und im übrigen (Bußen) in Speisen. Bei manchen gebe er acht, daß er ihnen nicht Beschwerliches auferlege, sondern nur, was ihnen möglich ist, nämlich drei[malige] Gebete⁷. Die Hauptbedingung ist, daß er (der Pönitent) sich durchaus nicht mit der 20 Vergebung (19^r) seiner Sünden begnüge, sondern daß er die Gnade des Heiligen Geistes empfangen.

Bezüglich aller Samstage und Sonntage und Festtage und der Pentekoste gilt folgendes: An ihnen gibt es kein Niederknien, und bei den Melchiten (auch nicht) an den zwölf Tagen nach der 25 Geburt. An diesen Tagen knien sie nicht nieder und beugen nicht das Knie. Es ist kein Verbot und keine Sünde, vielmehr ein Ausruhen nach dem Fasten, welches Gott erlaubt. Man bete (also) stehend.

¹ صوم الابسطلين الذين هم الرسل الاطهار¹, d. i. 40 Tage vor dem Feste der hl. Petrus und Paulus.

² 40 Tage vor Weihnachten. Bei Johannes J. dafür: „Fasten des hl. Philippus“.

³ Praesentatio B. M. V. 21. November. Diese beiden Feste fallen je in eine Fastenquadragesima.

⁴ D. i. die österliche Quadragesima.

⁵ Ergänzt aus Johannes J. ⁶ Sehr verdorbener Text.

⁷ D. i. am Morgen, bei der Mahlzeit, und vor der Nachtruhe. Johannes J. bestimmt sie näher: Jedesmal 8 Psalmen, Trishagion, Pater noster, 100 Kyrie eleison, 8 mal „Gott, sei mir Sünder gnädig!“, dazu 8 Metanien.

c) Diejenigen¹, welche unter einer Buße sich befinden, die mit großen Zensuren Behafteten, sollen am Fest der Geburt und der Taufe, am großen Donnerstag, am großen Samstag des Lichtes, am Ostersonntag und an den Festen der heiligen Apostel
 5 anstatt der Eucharistie geweihtes Wasser empfangen. Aber solange die Beichtenden sich vor den leiblichen Unreinigkeiten und fleischlichen Schmutzigkeiten nicht in acht nehmen, soll man ihnen nichts davon gewähren. Und wenn sie (19^v) in dieser heiligen Zeit per masturbationem sich versündigen, sind sie nicht
 10 würdig, die göttlichen Geheimnisse zu tragen. Ebenso verhält es sich mit den unwissenden Mönchen; wenn sie in diese Unreinigkeit fallen, sind sie überhaupt von der heiligen Eucharistie ausgeschlossen. Denn diese Leidenschaft, welche viele Menschen beherrscht, ist schwer auszurotten. Wer ihr ergeben ist, muß sie
 15 ablegen, und wer sie tut. Es haben also die Väter, die reinen Apostel, im Heiligen Geiste befohlen, daß der, welcher sie tut, 40 Tage vom Empfang der Eucharistie ausgeschlossen sei, und daß in der Messe ein jeder, auf dem eine Buße lastet, aufgefordert werde, sich zu entfernen.

20 d) [.....] Da kamen² jene Jungfrauen aus ihren Gräbern hervor, und dieser ihr Zustand dauerte so lange, bis der heilige Vater Theodor aufstand und sie von ihrer Gesinnung lossprach und der (Buß-)kanon [aufgehoben war]. Darnach³ wurden sie nicht mehr gesehen.

¹ Abschnitt c ist unmittelbare Fortsetzung des Abschn. a, aus Migne, *PG. LXXXVIII*, Sp. 1935 D. 1936 B—D.

² Ohne eine äußerlich erkennbare Lücke fügt die Hs. nur den Schluß einer Erzählung an, welche das Gebot für die mit einer Buße Behafteten, vor der Austeilung der Kommunion die Kirche zu verlassen, illustrieren soll. Sie deckt sich auffallend mit einer Geschichte aus dem Leben des hl. Benedikt in Gregors des Großen *Dialogi*, Lib. II, 23 (Migne, *PL. LXVI*, Sp. 178—180), die schon frühzeitig ins Griechische übersetzt wurden. Auf diesem Wege konnte die Geschichte zur Kenntnis des Verfassers gelangen, wenn es sich nicht überhaupt um eine Wanderlegende handelt, die im Orient Theodor dem Studiten, im Abendland dem hl. Benedikt zugeordnet wurde.

³ *Cod.* وبعده, lies [ذلك].